



Merseburger Kreis-Blatt.

Redaction, Druck und Verlag von Carl Jurf.

4. Quartal.

Mittwoch den 24. November.

Stück 16.

Bekanntmachungen.

Es ist mir wiederholt zur Pflicht gemacht worden, daß die
am 3. December d. J.

stattfindende Volkszählung durchaus instructionsmäßig ausgeführt werde, weil es nur dadurch gelingen könne, ein möglichst richtiges Resultat zu erzielen.

Indem ich die Ortsbehörden des Kreises hierdurch noch besonders auf die große Wichtigkeit der Volkszählung, deren Ergebnisse den Abrechnungen mit den Zoll-Vereins-Staaten zu Grunde gelegt wird, aufmerksam mache, fordere ich dieselben auf, dem Zählungs-Geschäfte die größte Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zuzuwenden. Sollten sich jedoch dessen ohnerachtet bei den in Folge höherer Anordnung vorzunehmenden Nachrevisionen Unrichtigkeiten herausstellen, so würde ich mich, wiewohl ungern, genöthigt sehen, gegen die betreffenden Beamten mit Ordnungsstrafen vorzugehen.

Die Kreisbewohner aber ersuche ich, die mit der Zählung beauftragten Beamten durch bereitwilliges Entgegenkommen in jeder Weise zu unterstützen.

Merseburg, den 20. November 1858.

Der königliche Landrath Weidlich.

Bekanntmachung. Die neue, von dem Dome nach dem neuen Schulhause führende Straße ist mit dem Namen „Schulstraße“ belegt worden.

Diese Straße darf zur Passage mit Wagen und Kutschen, zum Reiten und zum Führen von Pferden nicht benutzt werden. Jede Uebertretung dieses Verbots wird auf Grund des §. 5. des Gesetzes vom 11. März 1850 mit einer Strafe bis zu 3 Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß geahndet.

Merseburg, den 18. November 1858.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Unter Hinweisung auf die Bekanntmachung der hiesigen königlichen Regierung vom 17. d. Mts., im Stück 47. des Amtsblatts, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß im Monat December d. J. wiederum die allgemeine Volkszählung stattfinden wird. Die Zählung muß am 3. December beginnen und jedenfalls noch an demselben Tage beendet werden. Es wird daher vor dem genannten Tage in jedes Haus eine Liste zur Aufnahme der Bewohner derselben abgegeben werden. In diese Liste sind am 3. December die Bewohner familienweise nach den vorgeschriebenen Rubriken einzutragen, und zwar hat der Hauswirth oder dessen Stellvertreter für die Richtigkeit der Eintragung einzustehen. Die Listen, in denen die durchlaufende Nr. sämtliche Bewohner (Colonne 1.) offen zu lassen ist, werden am 4. December wieder abgeholt werden, und es wird bei dieser Gelegenheit die Richtigkeit der Ausfüllung von dem betr. Beamten geprüft werden.

Folgende Personen sind, da sie zum Militairstande gehören, von den Hausbesitzern nicht mit aufzunehmen: alle active Militairs der Feld- und Garnison-Truppen und der Landwehrstämme jeden Grades, und alle dem Militairdienste unmittelbar angehörige untere Dienstleute, ferner die zu den General-Commandos, Inspections-, Divisions- und Brigadestäben zu rechnenden Individuen, die zum Kriegs-Ministerio, zu der Adjutan-

tur Sr. Majestät des Königs, zum Generalstabe der Armee, zu den Intendanturen und Train-Depots, zu dem Militair-Prüfungs- und Unterrichts-Wesen, zu dem nicht regimentirten Theile des Militair-Medicinal-Wesens und die zu den Gouvernements-Commandanturen und Festungs-Beamten zu zählenden Personen, desgleichen die besonderen Corps- oder reitenden Jäger, die Kadetten, die Gendarmarie, die Invaliden und die auf den Festungen eingeschlossenen Staats-, Stuben- und Bau-Gefangenen.

Die Angehörigen und die an sich zum Civilstande zu rechnenden Dienstboten der vorgedachten Personen werden, sofern jene Angehörigen oder Dienstboten bei diesen Militair-Personen wohnen, mit dem letzteren ebenfalls von der Militair-, nicht von der Civil-Behörde gezählt, dasselbe gilt von momentan abwesenden, im activen Dienste stehenden Militairs, z. B. von Offizieren, welche auf bestimmte Zeit beurlaubt sind. Dagegen werden sämtliche zur Disposition gestellte Offiziere, sowie die pensionirten Militairs nebst ihren Familien und Angehörigen, ingleichen die sogenannten „Beurlaubten“, d. h. die auf längere oder unbestimmte Zeit in ihre Heimath entlassenen Soldaten, ferner die in die verschiedenen Klassen der Landwehr eingereichten Personen, so wie diejenigen Dienstboten der activen Militair-Personen, welche bloß während des Tages sich bei der Dienstherrschaft aufhalten, jedoch nicht bei dieser wohnen, z. B. verheirathete Kutscher, Diener, Köche u. s. w., durch die Civil-Behörde aufgenommen.

Alle Personen, welche nicht ausdrücklich von der Aufnahme durch die Civil-Behörden ausgeschlossen worden, sind von den Hausbesitzern in die betreffenden Listen einzutragen.

Für die Zählung selbst gilt

a) folgende allgemeine Regel:

Soweit nicht nach der nachfolgenden Bestimmung zu b. eine Ausnahme eintritt, werden alle In- und

Ausländer als Einwohner desjenigen Ortes angesehen, an welchem sie sich zur Zeit der Zählung dauernd oder vorübergehend aufhalten.

Es werden sonach am Orte ihres Aufenthalts gezählt: alle dort in Lohn und Brod stehende Dienstboten, alle dort in Arbeit stehende oder Arbeit suchende Gesellen und Gewerbsgehülfen, einschließlich derjenigen, welche in Handwerker-Herbergen eingekehrt sind; ferner alle Lehrlinge, Fabrikarbeiter und Tagelöhner, alle Personen, welche sich am Orte der Zählung auf einer Unterrichts-, Lehr-, Bildungs-, Erziehungs-, Pensions-Anstalt u. s. w. befinden, oder dort sonst des Unterrichts oder der Bildung wegen verweilen, so wie in dortigen Kranken-, Entbindungs-, Arbeits-Häusern, Gefängnissen, Besserungs-Anstalten u. s. w. befindlichen Personen. Handwerker und Arbeiter, welche in den Wochentagen nicht an dem Orte, wo ihr eigentliches Domicil ist und ihre Familien wohnen, sich aufhalten, sondern an andern Orten, in Fabriken zc. beschäftigt sind, werden also an dem Orte ihres factischen Aufenthalts gezählt.

b) Nur solche Personen, welche in Gasthäusern (mit Ausschluß der Handwerker-Herbergen) eingekehrt sind, oder als Gäste in Familien sich aufhalten (also mit Ausschluß der in gemietheten Privat-Quartieren wohnenden Fremden) werden nicht als Einwohner desjenigen Ortes, an welchem sie sich zur Zeit der Zählung aufhalten, betrachtet und daselbst nicht gezählt.

c) Dagegen werden diejenigen Inländer und somit auch alle inländische See- und Flußschiffer, welche zur Zeit der Zählung auf Reisen im In- oder Auslande und deshalb von ihrem gesetzlichen Wohnorte abwesend sind, als Einwohner ihres gesetzlichen Wohn- oder Angehörigkeitsortes an ihrem Wohnorte und bezüglich bei ihren Angehörigen mit in Ansatz gebracht.

Dagegen sind ausländische See- und Flußschiffer, welche sich zur Zeit der Zählung auf preussischem Wassergebiet befinden, sei es, daß sie auf preussischen oder auf fremden Fahrzeugen sich aufhalten, an dem Orte mitzuzählen, innerhalb dessen Polizei-Bezirk das betreffende Fahrzeug sich gerade befindet. Ausländische See- und Flußschiffer, welche auf preussischen Fahrzeugen dienen, die zur Zeit der Zählung sich nicht innerhalb des diesseitigen Wassergebietes befinden, bleiben natürlich bei der Zählung unberücksichtigt.

d) Solche Zollvereinsangehörige, welche mehr als einen Wohnsitz im Vereine haben, z. B. im Sommer auf einem Landgute, im Winter in einer eigenen Wohnung in einer Stadt sich aufhalten, sind nur am letzteren Orte mitzuzählen, dagegen an dem Wohnorte, von welchem sie zur Zeit der Zählung abwesend sind, von dieser auszuschließen.

Wir können nicht genug bei Aufnahme der Listen die größtmögliche Pünktlichkeit und Genauigkeit empfehlen und erwarten, daß den Beamten, welche die Listen überbringen, abholen und revidiren werden, immer mit der nöthigen Bereitwilligkeit entgegengekommen wird.

Die Eintragung in die qu. Listen ist in reinlicher und leserlicher Schrift zu bewirken, auch ist eine Beschmutzung derselben zu vermeiden.

Merseburg, den 20. November 1858.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Es ist bemerkt worden, daß bei dem jetzigen Froste die Vorschrift des §. 23. der hiesigen Straßen-Ordnung, wonach das Gerinne vor den Häusern von den Hauseigenthümern oder deren Stellvertretern bei starkem Winterfroste und bei entstandenem Thauwetter aufgeräumt und das aufgethauene Eis weggeschafft werden muß, mehrfacher desfallsiger Bekanntmachungen ungeachtet zum großen Theil gar nicht, zum Theil nur sehr mangelhaft befolgt wird.

Wir sehen uns daher veranlaßt, mit Hinweis auf die §§. 1. und 23. der Straßen-Ordnung Folgendes zur genaueren Beachtung nochmals bekannt zu machen:

Jeder Hauseigenthümer resp. dessen Stellvertreter hat, bei Vermeidung der im §. 62. der Straßen-Ordnung angedrohten Polizeistrafe bis zu fünf Thalern, dafür zu sorgen, daß an den Kehrtagen, d. h. Mittwochs und Sonnabends, die Straße vor seinem Hause, Garten oder Gehöfte, mit Einschluß des Gerinnes, gehörig gereinigt und bei Frostwetter eine zum Abfluß des Wassers dienende Rinne an den bezeichneten Tagen in das Eis gehauen wird. Wenn das Eis von den Rinnsteinen aus auf die Straße sich verbreitet oder in den Gassen die Passage hemmt und gefährdet, so muß dasselbe in solchen Fällen ganz beseitigt werden.

Die executiven Polizeibeamten sind angewiesen, die Ausführung dieser Bestimmungen streng zu controliren und jede etwaige Uebertretung sofort zur Anzeige zu bringen.

Merseburg, den 20. November 1858.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die letzten Reste von Bruchsteinen, welche durch den Abbruch der Bauwerke an dem fiscalischen Amtsteiche bei Knapendorf gewonnen worden sind, sollen, da das Gebot zu gering war, in einem anderweitig anberaumten Termin auf Freitag den 26. November, Nachm. 3 Uhr, am Ablafkanal des Oberteichs, gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden verkauft werden. Die Verkaufsbedingungen werden im Termine selbst bekannt gemacht werden.

Merseburg, den 22. November 1858.

Der königliche Bau-Inspector
Sommer.

Holzverkauf in der Oberförsterei Schkeuditz.

Freitag den 26. November c. sollen

I. Vormittags 10 Uhr, in der Schenke zu Creppau, ca. 65 Haufen Auspußholz von Obstbäumen aus den Ostrauer Wehrichten, dem Göhlischer Wehricht, dem Helfurts-Wehricht und der Anlage,

II. Nachmittags 2 Uhr, im Hospitalgarten bei Merseburg, ca. 30 Haufen Auspußholz von Obstbäumen zc. aus dem Fasanengarten, der Probstei und dem Hohen-dorfer Wehricht,

gegen gleich baare Bezahlung öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden.

Schkeuditz, den 19. November 1858.

Der Oberförster
Mehfeldt.

Feldverkaufs-Anzeige. Eine Viertelhufe hiesiges Stadtfeld, 8 Mrg. 50 Rh. haltend und jetzt in 3 Stücken auf der Schkopauer Seite gelegen, ist ehemöglichst zu verkaufen und das Nähere hierüber bei dem Pr. Secr. **Hindfleisch** zu erfahren.

Zu dem bevorstehenden Jahrmärkte in Schaaffstädt sind für die Dauer desselben Räume, die sich vorzüglich für einen Ausschneider eignen, in der Apotheke daselbst zu vermieten.

Verkauf eines Kohlenpfeilers.

Der abgeräumte Kohlenpfeiler auf der Königl. Braun-
kohlengrube bei Mertendorf von circa 30,000 Tonnen Inhalt,
zur unmittelbaren Abfuhr günstig gelegen, soll höherer Ver-
fügung zu Folge auf dem Wege des Meistgebots öffentlich
verkauft werden.

Im erhaltenen Auftrage habe ich dazu einen Termin auf
den 1. December d. J., Vormittags 9 Uhr,
im Revierhause zu Mertendorf anberaumt. Die dem Ver-
kaufe zum Grunde zu legenden Bedingungen sollen im Ter-
mine bekannt gemacht werden und wird in dieser Beziehung
hier nur bemerkt, daß der Abbau baldigst nach dem Zu-
schlage, jedenfalls im Laufe des Winters unter der bergpo-
lizeilichen Controle des betreffenden Revierbeamten erfolgen
muß. Die übrigen Bedingungen können auch schon vorher
bei dem Unterzeichneten eingesehen werden, ebenso ist der
Steiger Trautmann beauftragt, Reflectirenden den bloßge-
legten Kohlenpfeiler vorzuzeigen.

Röfen, den 17. November 1858.

Der königliche Geheime Bergrath
Bachs.

Bekanntmachung.

Die geehrten Mitglieder unseres Vereins werden hier-
durch zu der
Mittwoch den 1. December, Vormitt. 10 Uhr,
stattfindenden Versammlung ergebenst eingeladen.

Nachdem über die Aussetzung von Prämien ferner
Berathung getroffen, werden noch folgende Fragen zur Ver-
handlung kommen:

- 1) Ueber den Futterwerth und beste Verwendung der
Preßrückstände von Zuckerrüben.
- 2) Wie wird es möglich sein, den fühlbaren Mangel an
Streuematerial zu bekämpfen.
- 3) Ueberwiegen die Vortheile der Sommer-Lammung
ihre Nachtheile.

Bündorf, den 22. November 1858.

**Der Vorstand des Merseburger landwirth-
schaftlichen Vereins.**
Scheller.

Haus- und Ziegeleiverkauf.

Der Unterzeichnete ist beauftragt:

- a) ein in der Marktgasse zu Schaafstädt belegenes Haus
mit Zubehör, zum Betriebe eines kaufmännischen Ge-
schäfts geeignet,
- b) die bei dem Gasthause „zum freien Felde“ bei Schaaf-
städt, in der Nähe der Chaussee belegene Ziegelei mit
Brennofen, massiven Schuppen und Brennerhause,
nebst dem dazu gehörigen Feldstücke von ca. 10 Mor-
gen Land,

zu verkaufen.

Termin hierzu ist

am 25. d. M., Nachmittags 2 Uhr,

in dem gedachten Gasthause anberaumt.

Der Besitzer des letzteren, Herr Kürbis, giebt näheren
Nachweis.

Merseburg, den 8. November 1858.

Der Rechtsanwält und Notar **Sunger.**

Vorstadt Neumarkt Nr. 915 liegt Weizen- und Hafer-
stroh zum Verkauf.



Auf dem Rittergute **Blößen** steht eine
Kuh und eine Ferkel zu verkaufen.

Auf dem Domplatz Nr. 261 ist eine Parterre-Wohnung
an eine stille Familie zu vermieten und zum 1. Januar zu
beziehen.



Eine Kuh mit dem Kalbe steht zu verkauf-
fen in Göhlisch Nr. 6.

Brennholz-Auction.

Sonnabend den 27. d. M., Nachmittags 2 Uhr, ver-
kaufe ich eine größere Partie Brennholz haufenweise und
bestbietend in meinem Gehöfte an der Hoffschmiede.

Seher,
Zimmermeister.

Holzauktion.

Den 6. December 1858, Vormittags 10 Uhr, bin ich
gesonnen auf meinem Ellerfleck ca. 80 bis 90 Stück nutz-
bare starke Ellern und Pappeln auf das Meistbietende zu
verkaufen. Die Bedingungen werden im Termine bekannt
gemacht. Der Sammelplatz ist in der Schenke.

Wangatter in Wüsteneusch.

Holz-Auction.

Montag als den 29. November, von Vormittags 9
Uhr ab, sollen 80 Stück Eschen und Ellern, welche sich
größtentheils zu Nugholz eignen, meistbietend verkauft
werden.

Geusa, den 20. November 1858.

August Herrfurth.

Auction. Mittwoch den 1. December er.,
von Vormittags 9 Uhr an, sollen in dem Hause
des Herrn Dr. Gruber in hiesiger Unteraltenburg, neben
der Pastor-Wohnung, umzugshalber 1 Mahagoni-Glas-
Servante, 2 Sophas, 1 Duzend Mahagoni-Stühle, Sopha-
Pfeiler, Wasch- und Gartentische, dergl. Stühle, diverse
Spiegel, 1 große Wanduhr, 2 große Waschkessel, Haus- und
Küchengeräthe, Waschgefäße und dergl. mehr, sowie auch
1 Wäsch-Rolle und 1 Kinderwagen, meistbietend gegen
Baarzahlung versteigert werden.

Merseburg, den 22. November 1858.

H. Hindsfleisch, Kreis-Auct. Comm.

Stroinski's Augenwasser.

Dieses bereits vielseitig und bei richtigem Gebrauch
auch stets mit bestem Erfolg angewandte Mittel:

zur **Augenstärkung**, sowie gegen **Augenschwäche**
und **Augentzündung**,

ist für Merseburg und Umgegend in Flacons à 10 Sgr.
und 16 Sgr. mit Gebrauchsanweisung nur allein bei Herrn
Carl Reichmann, Altenburg Nr. 755, zu haben.

Reiße.

Stroinski.

Brumby's Magenwasser,

ein angenehmer kräftiger Liqueur,
der namentlich gegen

Magenkrampf und Magenschwäche

und die damit verbundenen Beschwerden die vorzüg-
lichsten Dienste geleistet und in kurzer Zeit überall,
wo er eingeführt, so beliebt geworden ist, wird in
der Niederlage für **Dürrenberg** bei Herrn **F. A.**
Sasse die $\frac{1}{4}$ Flasche à 20 Sgr. und $\frac{1}{2}$ Flasche à 10
Sgr., mit ärztlichen Attesten versehen, verabreicht.
Luckau in der Nieder-Lausitz.

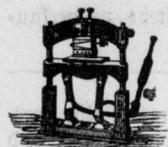
Wilh. Brumby.

20 Ctr. gut gebackene Pflaumen, 20 Ctr. gutes selbst-
gekochtes Pflaumenmehl und alle Sorten Äpfel, à Korb
von 8 Sgr. an, sind fortwährend zu verkaufen große Rit-
tergasse Nr. 162 bei dem Obsthändler **Blume.**

Auch stehen bei demselben 2 überjährige fette Schweine
zum Verkauf.

Die
Buchbinderei
von

GUSTAV LOTS



empfehlte sich bei **Bücher-Einbänden** im neuesten Geschmack zu allen **Pressungen** in **Gold- & Blind-Druck**, sowie bei allen Arbeiten in **Leder, Cambric, Sammet und Seide**.

Alle Arten **Stickerien** werden nur gut und geschmackvoll garnirt bei **Gustav Lots**.

Strumpfwaa-ren-Lager von Wilhelm Lendrich, Verkaufs-Local in und außer den Markttagen: Noßmarkt Nr. 411, im Hause des Hrn. Dr. König,

empfehlte einem geehrten hiesigen und auswärtigen Publikum alles von Strumpfwaa-ren bei reeller Bedienung zu möglichst billigen Preisen, als: Strümpfe, Jacken, Hosen, gestricke und gewirkte. Feine gewirkte Unterziehjacken (Gesundheitsjacken), Hosen und Strümpfe für Damen und Herren. Shawls für Herren, Damen und Kinder, gestricke, gehäkelte und gewirkte, dergleichen Kindersachen, Mäuschen, Netzchen, Corsettes, Kleider, Schuhchen, Burnusse, Mäntelchen etc., Fanshons, Hauben, Kragen, Unterärmel und Tücher für Damen, sowie sonstige in dies Fach einschlagende Artikel.

Deutsche und Englische Strickgarne empfehlte **Wilhelm Lendrich**.

Ausverkauf von Schlittschuhen.

Um mit diesem Artikel gänzlich zu räumen, verkaufe ich dieselben unterm Fabrikpreise.

C. Möllnitz-Schier.

Eine Partie steinerne Schraubenflaschen, $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Centner Photogen oder Del fassend, verkauft billigt

C. Möllnitz-Schier,
Markt Nr. 10.

Gutgeschliffene Engl. Rasirmesser, Solinger Tisch- & Dessertmesser, Rathenower Brillen in bester Auswahl empfehlte

C. W. Sellwig,
Markt und Noßmarkt- Ecke.

Speiseglocken, Messer- & Geldkörbchen, sowie auch sehr fein gearbeitete Damenkörbchen von Draht, in großer Auswahl, bei

C. Francke, Burgstraße.

Magdeburger Sauerkraut, à Pfd. 1 $\frac{1}{4}$ Sgr., in Fässern von circa 50 Pfd. billiger, empfehlte

F. L. Schulze, Domplatz.

Schlittschuhe
für Herren und Damen, mit und ohne Lederzeug, in größter Auswahl empfehlte billigt

Julius Hammer.

Alle in mein Fach einschlagende Stickerie-Arbeiten werden sauber verfertigt bei

Julius Hammer.

Schlittschuhe

in jeder beliebigen Größe und Qualität, mit und ohne Lederzeug, für Herren und Damen, empfehlte in reicher Auswahl zu möglichst billigen Preisen

F. A. Nägler, Markt.

Frisches Lichteber

im Stadt-Brauhaus
ist von heute an nur alle 14 Tage zu haben.
Merseburg, den 23. November 1858.

C. Berger.

Solaröl,

1. Qualität, geruchlos, à Quart 9 Sgr.,
2. Qualität, à Quart 7 $\frac{1}{2}$ Sgr.,

ist fortwährend zu haben bei

H. Gärtner, Klempnermeister,
Burgstraße.

Für Wiederverkäufer

empfehlte Zuckerbröckchen, à Pfd. 7 Sgr.,
ordinaire Bonbons, à Pfd. 6 $\frac{1}{2}$ Sgr.,
feine Malzbonbons, à Pfd. 7 $\frac{1}{2}$ Sgr.,
bunte Bräustuchen, à Pfd. 7 $\frac{1}{2}$ Sgr.,
gebrannte Mandeln, à Pfd. 9 Sgr.,
und dergl. mehr in stets frischer guter Waare

W. Bauer's Conditorei auf dem Neumarkt.

Beste dauerhafte Gummischuhe in allen Größen empfehlte billigt

L. A. Weddy.

Grüne, gelbe und geschälte Kocherbsen, Linsen und Bohnen empfehlte

L. A. Weddy.

Ungarisches Schweineschmalz und bestes süßes starkes Pflaumenmuß empfehlte

L. A. Weddy.

Grober, zwei Mal gefegter

Knorpel, à Tonne 11 $\frac{1}{2}$ Sgr.,
frei bis ins Haus, ist wieder vorrätzig.

Merseburg. **Seinr. Schulze jun.**



einladet

Donnerstag den 25. d. Monats
Schlachtefest, wozu freundlich
H. Eckardt.

(Hierzu eine Beilage.)

Sehr schönen Magdeburger Sauerfohl
empfehl't
Moritz Klingebell.

Sämmtliche Gewürze zum Schlachten, zu
jedem Markttag frisch gestoßen, empfehl't bil-
ligst
Moritz Klingebell,
Entenplan.

Schnell = Schön = Schreib = Unterricht.

Mein Schnell-Schön-Schreib-Unterricht findet zu jeder
Stunde des Tages und des Abends statt, wobei ich bemerke,
daß geehrten Schülern nach einem Cursus von 10 Stun-
den die Aneignung der geläufigsten und schönsten
Handschrift garantirt wird. Auch der Schlecht-
schreibendste wird das überraschendste Resultat er-
zielen.

Der einfache Cursus deutsch oder lateinisch kostet 3
Thlr., der doppelte deutsch und lateinisch 5 Thlr. Theil-
nehmende belieben sich im Gasthaus zur **Sonne** zu mel-
den, woselbst auch eine Probe von Schülern zur An-
sicht bereit liegt.

Merseburg, den 9. November 1858.

W. Zander.

Eine erfahrene Köchin, welche gute Zeugnisse aufzuwei-
sen hat, wird am Markt Nr. 18, zwei Treppen hoch, zum
1. Januar gegen guten Lohn gesucht.

Getreidepreise.

Merseburg, den 20. November 1858.

Weizen	2 Thlr. 15 Sgr.	— Pf. bis 3 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
Roggen	1 = 28 = 9 = 2 = 2 = 6 =			
Gerste	1 = 15 = — = 1 = 17 = 6 =			
Hafer	1 = 5 = — = 1 = 8 = 9 =			

Kirchennachrichten von Merseburg.

Dom. Geboren: dem Trompeter bei der 1. Escadr. Königl.
12. Inf. Reg. Höbne eine Tochter. — Gestorben: der Pastor emer.
und Ritter des Rothen Adler-Ordens A. Ch. Werkmeister, 88 J. 11
M. alt, an Altersschwäche.

Stadt. Geboren: dem Fabrikarb. Gierth ein Sohn; dem
Photographen Schmidt ein Sohn; dem Bürger und Glasermsr. Horn
ein Sohn; dem Maurer Leibner ein Sohn; dem Handarb. Koschak ein
Sohn; dem Handarb. Schenk eine Tochter; dem Büstenmachersr.
Klorheim ein Sohn; dem Buchbinder Esen ein Sohn. — Gestorben:
der 2. Sohn 1. Ehe des Bürgers und Schneidernsrs. Kanzler, im 17.
J., an Gehirnentzündung; die hinterl. Wittwe 2. Ehe des pract. Arztes
Dr. Klisch, im 59. J., an Schlagfluß.

Donnerstag, **Nachmittags 2 Uhr**, Gottesdienst in der Stadt-
Kirche. Predigt Herr Pastor Schellbach.

Neumarkt. Geboren: dem Bürger u. Stellmachersr. Rhein-
wein ein Sohn; dem Handelsm. F. L. Treß eine Tochter; dem Hand-
arbeiter Händel ein Sohn; ein außererh. Sohn. — Gestorben:
der Handarb. Faust in Venenien, 50 J. alt, an Altersschwäche.

Altenburg. Geboren: dem Zimmergesellen Ch. C. Jörn eine
Tochter; dem Schriftsetzer Beyer ein Sohn.

Berlin, 17. November.

Es ist eine besondere Fügung für unser Vaterland,
daß mit der Neubildung des Ministeriums einer der wich-
tigsten und folgenschwersten Acte unseres Staatslebens, die
allgemeine Wahl für das Haus der Abgeordneten, zusam-
mentrifft.

Die starke Bewegung, welche alle Kreise des öffentlichen
Lebens ergriffen hat, ist die Wirkung dieses eigenthümlichen
Umstandes. Sie ist der Ausdruck einer lebendigen Theil-
nahme des Landes an seinen theuersten Angelegenheiten,
der von Gesundheit unserer Zustände zeugt.

Man kann daher auch in keiner Weise wünschen, daß
dieses regere öffentliche Streben zurückgedrängt werde, viel-

mehr muß man hoffen und es ist die Aufgabe, daß unter
der pflichtbewußten Mitwirkung aller wahrhaft patriotischen
Männer diese Bewegung in eine stetige und besonnene Bahn
geleitet werde und sich mit dem Geiste echten Preußenthums,
der hingebendsten Gesinnung für Thron und Vaterland durch-
dringe.

Es ist eine erfreuliche Thatsache, daß auf Grund des
monarchischen Bewußtseins und im Hinblick auf die Ver-
fassung, welcher der Träger der königlichen Gewalt von Neuem
die Weihe gegeben hat, sich eine Verständigung und Aus-
gleichung der politischen Richtungen und Parteien anbahnt.
An dieser Thatsache dürfen und sollen wir als an einer
Ehre, die Preußen in seiner Gesamtheit und in seinen
einzelnen Theilen ziert, freudig festhalten. Der echte Patrio-
tismus aber wird, anstatt diese Erscheinung zu verdäch-
tigen und mit allen Kräften wieder Hader und Parteifaß
anzufachen, auf jene Erscheinung als eine hoffnungreiche
Bürgschaft für die sichere Machtstellung des Vaterlandes,
insbesondere auch dem Auslande gegenüber, hinzeigen und
sein Bemühen darauf richten, die sich kundgebende Entwic-
lung in echt monarchischen Geiste zu fördern.

Die Regierung hat von diesem Gesichtspunkte aus
keinen Grund, die lebhafte Bewegung des Moments als
ein ungünstiges Symptom unserer Zustände zu betrachten.
Sie würde am wenigsten daran denken wollen, berechtigten
Aeußerungen des öffentlichen Verfassungslebens beschränkend
entgegenzutreten.

Aber wenn für die Regierung durch das Zusammen-
treffen des Anfangs ihrer Wirksamkeit mit dem Act der
neuen Wahlen sofort die Frage in ihrem ganzen Ernst an
dieselbe herantrat, in welchem Geiste sie ihr Verhältnis zur
Landesvertretung auffasse, in welchem Geiste sie deren Mit-
wirkung wünsche und verlange: so hat die lebhafte Theil-
nahme, welche diesmal die Wahlen begleitet, das neue Mi-
nisterium noch dringender darauf hinweisen müssen, sich selbst
und dem Lande die Frage seiner Stellung klar zu beant-
worten.

Ein Preussisches Ministerium erschiene nicht würdig des
hohen Vertrauens, durch welches es zur Leitung der Staats-
geschäfte berufen ist, wenn es je vergessen könnte, welche
Stellung in Preußen die Krone hat und haben muß. Die
Rechte, die Ehre und die Macht der Krone zu vertreten,
wird immer als die erste und heiligste Pflicht der höchsten
Räthe des Königs erscheinen müssen, und wo immer sich
eine Anschauung oder ein Bestreben zeigen sollte, welche
dem echt monarchischen Princip Abbruch thun könnte, wird
man die Regierung mit fester Hand die monarchische
Autorität aufrecht halten sehen. In Preußen ist der König
wahrhaft Herrscher, in der vollen Selbstständigkeit und Frei-
heit seiner Entschlüsseungen der Leiter und Führer der Nation:
auf dieser Grundbedingung hat bisher die großartige Ent-
wicklung Preußens beruht, und auf ihr wird sie auch für
alle Zukunft beruhen.

Durchdrungen von dieser Ueberzeugung wird das Mi-
nisterium seine Stellung als höchster Rath der Krone in
gleichem Sinne auffassen und behaupten. Preußen bedarf
einer einigen starken Regierung. Diese soll als selbstbe-
wusste Führerin auf der Bahn besonnenen Vorwärtsschrei-
tens über dem Andrängen der mannigfaltigen Forderungen,
welche Sonderinteressen und Parteien an sie richten, das
Gesammtinteresse des Staats wahren und fördern. Die
Regierung darf nicht die Dienerin der Parteien, nicht die
Dienerin der Majoritäten werden, sondern sie wird sich stets
der Pflicht bewußt sein, gegenüber den Ansprüchen des Mo-
ments und den subjectiven Partei-Auffassungen das Recht

der geschichtlichen und verfassungsmäßigen Entwicklung zur Geltung zu bringen.

Indem die Regierung in der Lage ist, die thatsächlichen Verhältnisse des Landes, die Bedingungen seines Wohls- und seiner Entwicklung in ihrem Zusammenhange zu überblicken, ist sie vor Allem berufen, den Geist der Mäßigung und der staatsmännischen Abwägung zu verwirklichen. Im gegenwärtigen Moment tritt diese Aufgabe doppelt gewichtig an die Regierung heran. Sie richtet deshalb an die Wähler des Landes, ja an die ganze Nation den Mahnruf, in männlicher Besonnenheit sich zu sammeln. Nichts kann für die Entwicklung unserer öffentlichen Verhältnisse gefährlicher sein, als wenn die Parteien sich in Forderungen aller Art an die Regierung überbieten; und das Ministerium kann diejenigen nicht als seine Anhänger betrachten, welche, ohne Vertrauen zu dem Character desselben und ohne Bewußtsein von der Schwierigkeit seiner Aufgabe, der Regierung gegenwärtig offen nur darum nicht gegenübertreten, weil sie es durch eine scheinbare Unterstützung im Sinne ihrer Bestrebungen leichter vorwärts zu treiben hoffen.

Die Regierung ihrerseits ist sich ihrer Pflicht vollkommen bewußt, der von ihr als nothwendig erkannten Richtung treu zu bleiben, und von dieser Pflicht wird sie nicht weichen. Sie wird mit dieser Auffassung der Landesvertretung gegenübertreten und ihre Mitwirkung auf solchem Wege als den wahren Beweis des Vertrauens und der loyalen Unterstützung in Anspruch nehmen.

Wenn aber die Regierung Vertrauen vom Lande erwartet, wenn sie die Nothwendigkeit einer durchaus ruhigen und gemäßigten, jedem schroffen Uebergang fernem Entwicklung behauptet und aufrecht erhält, so stellt sie sich zugleich auf den Standpunkt, von dem aus sie das Recht hat, solches Entgegenkommen vom Lande zu verlangen.

Der Regent, welcher die Rätthe der Krone berufen, hat in ergreifend einfacher Weise das Ministerium, wie das ganze Volk, auf diesen Standpunkt hingewiesen und demselben damit neue Festigkeit gegeben. Es ist dies der Boden der Befestigung.

Die großen Freiheiten und Rechte des Landes der ganzen Nation und jedem Einzelnen als unveräußerlichen, von der Krone zu reichstem Geschenk verliehenen Besitz zu wahren, die gesammte Verwaltung mit dem Geist der besten Preussischen Tradition zu durchdringen, Jedem das Seine zu geben, ohne Ansehen der Person des Staates Schutz und Fürsorge zu gewähren und Jeden an den Wohlthaten des Staates theilnehmen zu lassen: das ist eine Aufgabe, welche die Regierung im Bewußtsein ihrer Verantwortung immer vor Augen haben wird und in deren gewissenhafter Erfüllung sie zuversichtlich hofft, sich das Vertrauen des Regenten und das Vertrauen des Landes zu bewahren.

(Preussische Zeitung.)

Auflösung des Räthfels im vor. Stück:
Flintenstein.

4.

Befehl
17. hierd
ber d
wird
jeden
wird
Liste
den.
famil
und
die I
denen
sonne
abgek
Nicht
werde

gehö
all
per
der
ler
spe
dit
tu
Ab
de
nic
un
Fe
die
ter
F
G

zu r
werd
sen
falls
hör
im o
ren,
werd
die
hörig
die
entlo
der

